

Regierungspräsidium Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 3 - 7
D-35390 Gießen

16. März 2008
(D1940)

Bitte bei allen Zuschriften angeben
78/07MM01

Aktenzeichen: IV/MR 43. 1 ca 53e
Tgb.Nr.: 760/03 / 350/03 BL: 18/03

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 31.1.2008 trage ich nachfolgend weitergehend vor anstelle Anträge. Der Nicht-Eisen-Gießerei (NE-Gießerei) der Firma Gießerei Blöcher GmbH sind am Standort Zur Wolfskaule 17 in 35216 Biedenkopf zusammenfassend nachträgliche Auflagen zur Minderung insbesondere der Geruchsimmissionen aufzugeben gegen diesen Schriftsatz konkretisiert werden. Gefordert wird eine genaue Betrachtung der Verwendung, Behandlung und Freisetzung von Aminen und Phenolen innerhalb des Unternehmens. Hierzu gehört die Betrachtung der Emissionspfade "Abluft" und "Abwasser".

Von der Firma wird Aluminium in Tiegelöfen geschmolzen und vergossen. Die von uns vertretenen Nachbarn in der Umgebung des Standortes beschweren sich über Schall- und Geruchsemissionen, die sie auf das Unternehmen zurückführen.

1. Lärm/Schallemission

Dem Schreiben Ihrer Behörde vom 04.02.603 ist zu entnehmen, dass Messungen ein Unterschreiten der Grenzwerte nach TA Lärm ergeben haben (S. 7v15).

Die seit 2007 anzuwendende LärmVibrationsArbeitsschutzV senkt die zulässige Lärmbelastung an Arbeitsplätze um 5 dB(A).

Nach der von ihrer Behörde erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind zur Beurteilung der Lärmimmission auch die Verkehrsgeräusche mit Bezug zum betrachteten Unternehmen einzubeziehen (Kap. 5.2.1.2). Die Messungen sind ausschließlich an einem Tag und innerhalb der Zeit von 11 - 12.00 Uhr erfolgt. Ein gewählter Zeitraum muss die Schallereignisse des betrachteten Standortes repräsentieren, um eine zuverlässige Aussage zur Schallimmission zu ermöglichen. Nach sachverständiger Einschätzung ist dies bei einer Messung nur über eine Stunde ohne Berücksichtigung des erheblichen Schwerverkehrs zu der Gießerei nicht der Fall. Ich beantrage daher

- (1) die Durchführung einer repräsentativen Messung unter Berücksichtigung der Schwerverkehrs und**
- (2) die Festschreibung des erreichten Grades an Schallminderung durch den Einbau der Schalldämpfers**

2. Schadstoffemission

Die Messberichte der beauftragten Messeinrichtungen lassen für die dort betrachteten Parameter keine kritischen Grenz>wertsituationen im Sinne der TA Luft 2002 erkennen.

Gießereien sind bekannt für geruchsintensive Emissionen. Ursache sind i.d.R. Amine und Phenole, die bei der Sandformung eingesetzt werden. Beide Stoffgruppen sind geruchsintensiv. Den vorliegenden Berichten über die Messung luftgetragener Schadstoffe sind keine Aussagen zur Emission von Phenolen oder Aminen zu entnehmen.

Das Unternehmen formt Sand und Kerne mit Furfurylalkohol, der katalytisch zur Polykondensation gebracht wird, was zur Festigung des Sandes führt. Zur Katalyse werden Stoffe wie Formaldehyd, anorganische bzw. organische Säuren, Amine, Phenole u.a. in unterschiedlichen Zusammensetzungen verwendet. Diese Verfahren werden "Cold-", "Warm-" bzw. "Hot-Box-Verfahren" genannt und von in etwa 90 % aller Gießereien der deutschen Automobilindustrie eingesetzt.

Ich beantrage eine Messung

der Schadstoffemission von Aminen und Phenolen während einer praxisnahen Formung von Sand und Kerne mit Furfurylalkohol, der katalytisch zur Polykondensation gebracht wird, wobei zur Katalyse Stoffe wie Formaldehyd, anorganische bzw. organische Säuren, Amine, Phenole u.a. in unterschiedlichen Zusammensetzungen verwendet werden.

Eine Messung von Aminen und Phenolen in der Abluft und in der Luft an den relevanten Arbeitsplätzen ist aufgrund der im letzten Besprechungsstermin ergänzten Beschwerdelisten für die Jahre 2005 bis 2008 geboten. In diesem Zusammenhang sei auf Abschnitt III Kap 4.2.2 der BlmSchG-Genehmigung verwiesen, wo eine hiermit beantragte Arbeitsbereichsanalyse nach TRGS 402 gefordert wird.

Ich beantrage,

in einer nachträglichen Anordnung Emissionskonzentrationen für

Amine von < 5 mg/Nm³

und für

Phenol < 0,53 mg/Nm³

festzulegen und durch eine kontinuierliche Überwachung an allen potentiellen Austrittsorten die Einhaltung dieser Grenzwerte zu kontrollieren.

Ich begründet dies damit, dass als Stand der Technik bei Gießereien Emissionskonzentrationen für Amine < 5 mg/Nm³ und für Phenol < 0,53 mg/Nm³ üblich sind und darüber wird in der Fachliteratur berichtet wird.

Ich beantrage weiterhin,

eine Konditionierung in der Form der Absaugung der Luft für alle Bereichen, in denen Amine und Phenole freigesetzt werden können, und des Einsatzes eines Wäschers sowie der nur punktuellen Abgabe der Abluft

Dies begründe ich damit, dass nach dem Stand der Technik die beantragten Grenzwerte nur mit einer Konditionierung in der Form der Absaugung und des Einsatzes eines Wäschers sowie die punktuelle Abgabe der Abluft erreicht werden kann. In allen Bereichen, in denen Amine und Phenole freigesetzt werden können, sind solche Absaugungen erforderlich; das schließt die Kernmacherei, Öfen und Formerei ein. Eine kontrolliertes Erfassen und Abführen dieser Abluft ist, im Gegensatz zur diffusen Emission, heute Stand der Technik.

Weiterhin beantrage ich,

die durch Amine und Phenole verunreinigte Abluft einer Abluftbehandlung durch

- **thermische Verbrennung**
- **9Nasswäscher**
- **Biofilter**
- **Aktivkohlefilter**

zu unterziehen.

Sofern in einer Gießerei Amine und Phenole abgesaugt werden, ist eine Abluftbehandlung erforderlich. Stand der Technik sind dabei eine

- thermische Verbrennung
- Nasswäscher
- Biofilter
- Aktivkohlefilter.

Von der Firma Gießerei Blöcher GmbH wird nur ein Staubabscheider (Quelle E1) betrieben für den nach der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Wartungsplan zur Reinigung zu erstellen und umzusetzen ist (Abschnitt III Kap. 4.5.2). In diesem Zusammenhang wird ein „Schlamm- bzw. Staubsammelkasten“ erwähnt, der potentiell als Senke für geruchsintensive Stoffe zu sehen ist, wenn sie sich dort lange Zeit ansammeln können.

Ich beantrage

Akteneinsicht durch Übersendung einer Kopie der bislang vorgelegten Wartungspläne und

eine dem Betreiber zuvor nicht angekündigte Entnahme einer Probe aus dem Schlamm- bzw. Staubsammelkasten und die fachkundige Untersuchung dieser Probe durch einen dazu zugelassenes Messinstitut.

Es ist davon auszugehen, dass amin- und phenolhaltige **Abwässer** ebenfalls zu Geruchsentwicklungen beitragen. Beim Einleiten solcher Abwässer in die Kanalisation

(Indirekteinleiter) sind diese Gerüche auch im weiteren Umfeld des Standortes wahrnehmbar. Dem hier verfügbaren Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist zu entnehmen, dass Sanitärbawässer entstehen. Das deutet darauf hin, dass im Unternehmen z.B. keine Abschreckbäder betrieben werden und auch keine Abluftwäsche stattfindet. Ich beantrage die Aufklärung dieser Frage und eine kurze Rückbestätigung zu dem Ergebnis dieser Untersuchung.

In Abschnitt III Kap. 4.2.4 der BlmSchG-Genehmigung wird eine Absaugung und ein Naßabscheider für die Putzkabine angesprochen. Sofern diese Behandlung der Luft mit einer Abgabe in die Umgebung gekoppelt ist, ist sie eine Emissionsquelle. Als solche ist sie in Abschnitt III Kap. 5.1.13 der BlmSchG-Genehmigung nicht aufgeführt. Ich beantrage,

dieser Immissionsquelle durch eine nachträgliche Anordnung ergänzend aufzuführen.

Sollte die Luft im Umlauf geführt werden, bitte ich um Aufklärung, was mit dem Waschwasser des Nassabscheidens geschieht.

Stand der Technik ist, das Waschwasser im Kreislauf zu führen und regelmäßig aufzubereiten. Ist das Waschwasser mit Schadstoffen oder Mikroorganismen so angereichert, dass es „entsorgt“ werden muss, geschieht dies als Abwasser durch Einleiten in die Kanalisation oder als Abfall über einen Entsorger. Es findet sich im hier verfügbaren Teil der BlmSchG-Genehmigung kein Hinweis auf Produktionsabwässer und deren Einleitung. Der dort aufgeführten Abfallliste (Abschnitt III Kap. 6.1) ist das Entsorgen solcher Abfälle (z.B. als "Schlamm") nicht zu entnehmen. Ich bitte um Aufklärung, was mit den Produktionsabwässern geschieht.

Ich beantrage,

durch eine nachträgliche Anordnung dem Unternehmen aufzugeben, die möglicherweise mit Aminen oder Phenolen belasteten Abwässer geruchsdicht zu sammeln und Unterführung eines Nachweises einer Abfallverwertung zuzuführen.

Die betrachtete NE-Gießerei ist eine Altanlage im Sinn der TA Luft 2002. Für Altanlagen sind die Forderungen der TA Luft 2002 und damit der aktuelle Stand der Technik grundsätzlich ab dem 30.10.2007 einzuhalten, sofern die zuständige Behörde das fordert (TA Luft 2002 Kap.

6.2.3.3). Meine vorstehenden Anträge zielen auf eine solche Aufforderung durch ihre Behörde. Kap. 5.2.8 der TA Luft 2002 beschreibt Anforderungen an Betriebe, die geruchsintensive Stoffe freisetzen. Es werden technische und verwaltungsrechtliche Anforderungen gestellt. Insbesondere wird dort auf die Stoffgruppe der Amine eingegangen, bei der im Falle einer fehlenden Abluftbehandlung eine hiermit hilfsweise beantragte

olfaktometrisch zu bestimmende geruchsbegrenzende Emissionsanforderung (Geruchsgrenzwert) festzulegen ist.

Die olfaktometrische Messung der Immission soll, da hier in der Gießerei Amine und Phenole relevant sind, errechnen, ob die Anzahl der gemeldeten Immissionserscheinungen eine Grenzwertüberschreitung im Sinne der GIRL darstellen. Die Indizien der Beschwerdelisten deuten darauf hin.

Mit freundlichen Grüßen

Möller - Meinecke

Fachanwalt für Verwaltungsrecht